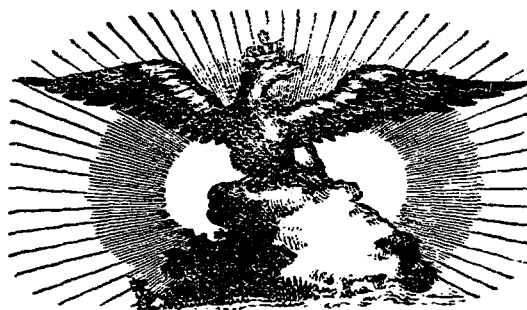


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 8. Nauen, Sonnabend den 30. Januar 1858.

Amtlicher Theil.

Nachrichten

für
diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung
zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel 3 Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Böglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Böglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheiles nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfnis in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Böglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienste sein.

7) Er muß sich bis dahin taublos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit zwei Thln., um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorchriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

- a) Taufschein,
- b) Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit,
- c) Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn,

d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando ersetzt werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nicht-einberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commando's der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet, und zwar mittelst des durch die Kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden National's, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung.

Von den eingegangenen Anträgen von Reservisten und Landwehrmännern ersten Aufgebots auf Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung sind nach näherer Prüfung durch die unterzeichneten permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission die der nachfolgenden Reclamanten als nach der Verordnung vom 7. März 1850 begründet anerkannt worden, und zwar:

- 1) Des Wehrmanns Carl Schöne zu Pzedow, 2) des Jägers Rudolph Bohm zu Brunne, 3) des Wehreiters Wilh. Liescke zu Geseffow, 4) des Wehrmanns Steph. Sporleder zu Klosterfelde, 5) des Jägers Wilh. Maas zu Gremmen, 6) des Gefreiten Theod. Calame zu Gremmen, 7) des Wehreiters Fr. Scherler zu Gremmen, 8) des Wehrmanns Joh. Friedr. Wilh. Herms zu Deutschhoff, 9) des Unterofficiers Franz Schumacher zu Deutschhoff, 10) des Wehrmanns Carl Friedr. Wilh. Ritter zu Dallgow, 11) des Wehreiters Carl Friedr. Wilhelm Stolp zu Dallgow, 12) des Wehreiters Heinrich Plessow zu Gischstädt, 13) des Wehrmanns Aug. Günther zu Falkenhagen, 14) des Wehrmanns Christian Ebel zu Flatow, 15) des Kanoniers Friedr. Dühl zu Flatow, 16) des Grenadiers Wilh. Köhler zu Flatow, 17) des Wehreiters August Plessow zu Flatow, 18) des Grenadiers Ludwig Dreifert zu Neu-Geltow, 19) des Wehrmanns Carl Gatterleben zu Sackenbergl, 20) des Reservisten Alb. Nickel zu Hohenbruch, 21) des Wehrmanns Carl Wiericke zu Marwitz, 22) des Wehrmanns August Sydow zu Marwitz, 23) des For-